

**Zweckvereinbarung über die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren
für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim**

zwischen

**der Gemeinde Bergheim,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Tobias Gensberger,
Schulstraße 9, 86673 Bergheim (nachfolgend: Gemeinde)**

und

**den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR,
vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Thomas Schwaiger,
Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt (nachfolgend: INKB)**

Präambel:

Die INKB sind Träger der Wasserversorgungseinrichtung im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim. Die Gebühren für Trinkwasserbezug werden von den INKB jährlich gegenüber den Bürgern mit Bescheid festgesetzt. Träger der Entwässerungseinrichtung im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim ist die Gemeinde. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergheim (BGS/EWS) vom 11.01.2016. Als Abwassermenge gelten u.a. die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten (Trink-)Wassermengen. Da die Gebühren für Trinkwasserbezug von den INKB festgesetzt werden, bietet es sich an, dass die Abwassergebühren durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe festgesetzt und erhoben werden. Zur Übertragung dieser Aufgabe an die INKB wird gem. Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

**§ 1
Aufgabe**

Die Gemeinde überträgt den INKB die Abrechnung und Einziehung (Berechnung, Einzug, Beitreibung durch Vollzugsbeamte oder Gerichtsvollzieher) der Kanalgebühren für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim.

**§ 2
Übertragung der Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Grundlage für die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren gem. § 1 ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergheim in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die INKB erheben die Vorauszahlungen von den Gebührenpflichtigen durch monatliche Abschlagszahlungen, eine Abrechnung erfolgt jährlich zum 31.10.
- (2) Die Gemeinde übergibt jährlich die neueste Liste mit den zu verrechnenden abzuziehenden Großvieheinheiten.
- (3) Der Erlass von Kanalgebühren nach Wasserrohrbrüchen (Inneninstallation) erfolgt entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde vom 09.12.2005 (Anlage 1). Sonderfälle bezüglich eines Gebührenerlasses werden vom Gemeinderat der Gemeinde beschlossen.

**§ 3
Zahlung an die Gemeinde**

Der Gemeinde werden die monatlich eingehobenen Abschlagszahlungen jeweils bis zum 10. des Folgemonats überwiesen auf das Konto bei der Sparkasse Neuburg-Rain, IBAN DE50 7215 2070 0000 0100 41, BIC: BYLADEM1NEB.

**§ 4
Entgelt**

Die INKB erhalten für die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren gem. § 1 eine jährliche Pauschale in Höhe von 4.000,00 Euro. Dieses Entgelt wird mit den monatlichen Zahlungen an die Gemeinde gem. § 3 mit 1/12 der Pauschale verrechnet, die endgültige Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren gem. § 1 und des Entgeltes erfolgt einmal jährlich zum 31.10. eines Jahres.

§ 5

Laufzeit und Kündigung/Preisanpassung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht gekündigt wird. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31.10. eines Jahres zu erfolgen; die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Pauschale gemäß § 4 bleibt für die ersten fünf Jahre unverändert. Spätestens drei Monate vor Ablauf des fünften Laufzeitjahres dieser Vereinbarung werden die Gemeinde und INKB über eine Anpassung der Pauschale in Verhandlung treten.
- (3) Treten durch Gesetzesänderungen Kostenveränderungen ein, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Pauschale gemäß den Veränderungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens anzupassen.
- (4) Bei einer Änderung der vereinbarten Leistung verpflichten sich die Vertragsparteien, eine außerordentliche Anpassung der Pauschale frühestens zum Beginn des dem Monat folgenden Quartals vorzunehmen.
- (5) Das Recht der Vertragspartner, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 6

Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Änderungen des Benutzungsverhältnisses; Salvatorische Klausel

- (1) Sollten die INKB das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis der Entwässerungseinrichtung in ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis ändern, so übernimmt der Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 8
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist München.

§ 9
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft; mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt die Vereinbarung zur Regelung der Kanalbenutzungsgebührenabrechnung (Erhebung und Abrechnung) zwischen der Gemeinde und den INKB vom 29.01.2007/22.02.2007 außer Kraft.

Ingolstadt, den _____

Bergheim, den _____

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Gemeinde Bergheim

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Tobias Gensberger
1. Bürgermeister